

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
- Drucksache 7/9226 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/8591 -

Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 (Thüringer Haushaltsgesetz 2024 -ThürHhG 2024-)

Für eine effiziente, bürgernahe Verwaltung und die Lichtung des Förderprogrammdschungels - gegen einen bürgerfernen und ideologisch bedingten Personalaufwuchs

Die Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses zur Änderung der Einzelpläne wird für die folgenden Titel geändert:

Nr.	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Beschlussempfehlung in Euro	+/- in Euro	Neuer Ansatz 2024 in Euro
1	06 04	427 63	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	0	+1.000.000	1.000.000
2	06 04	526 63	Gerichts- und ähnliche Kosten	50.000	-25.000	25.000
3	07 02	538 03	Kostenerstattung an die Thüringer Aufbaubank	19.000.000	-4.000.000	15.000.000
4	09 01	422 01	Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter	10.629.500	-400.000	10.229.500
5	09 31	422 01	Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter	14.975.800	+400.000	15.375.800
6	09 06	671 01	Kostenerstattung an die Thüringer Aufbaubank	2.704.800	-2.704.800	0
7	08 08	684 70	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen der Gleichstellungspolitik	2.956.200	-1.000.000	1.956.200

Die vorgenannten Änderungen führen insgesamt zu Minderausgaben in Höhe von 8.129.800 Euro und Mehrausgaben in Höhe von 1.400.000 Euro. Die Kompensationsrechnung erfolgt in Antrag Nummer 1 "Allgemeine Rücklage" (Drucksache 7/9272).

Begründung:

Die Landesregierung setzt seit Jahren mittels Aufschubs der auch vom Landesrechnungshof geforderten Aufgabenkritik unangemessene, bürgerferne Prioritäten im Personaleinsatz. Während die einnahmenverwaltenden Behörden unter chronischem Personalmangel leiden, nimmt der Personalbestand bei den fördermittelausreichenden Behörden zu. Um die Missstände zu beheben, sind zunächst Mittel aus Förderprogrammen, deren aufwendige Vergabeverfahren Personalressourcen des Landes wie der Kommunen binden oder die keine Lenkungsfunktion entfalten, weil beispielsweise einzelne Kommunen nicht über hinreichend Personal verfügen, um die Antragsverfahren zu bewältigen, in anderer Weise zu vergeben, nämlich indem sie pauschal und bürokratieschonend über die kommunale Investitionspauschale ausgebracht werden. Hierdurch erhalten die Kommunen auch größere Spielräume zu eigenverantwortlichem Handeln.

Zu Nummer 1:

Mit dem Planansatz von null Euro in der TGr. 63 "Grundsteuerreform" erklärt die Landesregierung die Reform zum Jahresende 2023 für "beendet". Dies scheint nach dem aktuellen Stand mehr als unwahrscheinlich. Per 27. Oktober 2023 berichtet die Finanzministerin, dass nur 60 Prozent der eingegangenen Fälle bearbeitet seien, bei weitem noch kein Erklärungsbeitrag für 100 Prozent der abgabepflichtigen Fälle erreicht sei und nicht festgestellt werden könne, welche der fehlenden Erklärungen gegebenenfalls wegen der Zusammenfassung auf ein Aktenzeichen schon bedient wurden - weshalb auch kein Erinnerungslauf erfolgen könne. Daher sei der Erlass von Schätzbescheiden vorgesehen, die den Steuerpflichtigen im Jahr 2023 noch bekannt gemacht werden sollen. Neben den mehreren bereits vorliegenden unbearbeiteten Einsprüchen inhaltlicher Art werden auf Grund der Schätzungen weitere Einsprüche inhaltlicher Art hinzukommen, was zu immensem personellem Aufwand in der Abarbeitung führen dürfte; im Jahr 2024 werden unter anderem Mitarbeiter benötigt, die in den Einspruchsverfahren für die Aussetzung der Vollziehung des Grundlagenbescheids gegenüber den Gemeinden sorgen sollen, soweit diese angegriffen und noch nicht bearbeitet wurden. Im Interesse auch der ohnehin überlasteten Mitarbeiter in den Bewertungsstellen und Rechtsbehelfsstellen der Finanzämter muss befristet beschäftigtes Personal aufgestockt werden. Es ist nicht angemessen, dass für die Grundsteuerreform Mitarbeiter unter anderem aus Prüfdiensten der Finanzverwaltung verwendet werden, wie dies bereits geschehen ist.

Zu Nummer 2:

Hier ist laut Auskunft der Landesregierung unter anderem ein Gutachten zur "Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuerreform" geplant. Da mit dieser Thematik ohnehin das Verfassungsgericht befasst ist, kann dies entfallen.

Zu Nummer 3:

Eine Umstrukturierung der Förderprogrammlandschaft im Sinne der Empfehlungen des Landesrechnungshofs in dessen Sonderbericht zum "Abbau von Vollzugs- und Verfahrensdefiziten bei der Verwendungsnachweisprüfung - Beratung des Landtags und der Landesregierung gemäß § 88 Abs. 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung" (Drucksache 7/7965) vermag die Fördermittellandschaft von mehr als 200 Förderprogrammen des Landes zu verschlanken und verwaltungs- beziehungsweise ressourcenschonender zu strukturieren (siehe Drucksache

7/7968). Dadurch können Kosten auf Seiten der Antragsteller und bei den ausgabenverwaltenden Behörden ebenso wie bei den Dienstleistern (hier: Thüringer Aufbaubank) eingespart werden (Drucksache "Landesmittel transparent und sparsam einsetzen, Fördermittelvergabe in überschaubare und personaleffektive Strukturen bringen, Vollzugs- und Verfahrensdefizite abstellen" vom 18. Dezember 2023, Drucksache 7/9238).

Zu Nummern 4 und 5:

Vier der sechs zusätzlichen Stellen im Ministerium (Kapitel 09 01) sind zu streichen, weil sie zur Begleitung der sogenannten Energiewende geschaffen wurden, die ein planwirtschaftliches Transformationsprojekt darstellt, für das keine Haushaltsmittel verwendet werden sollten. Laut Landesregierung handelt es sich um eine Stelle zur Bearbeitung einer Wasserstoffstrategie und von H2-Projekten sowie Maßnahmen zur Transformation/Dekarbonisierung im Rahmen der "Energiewende", zwei Stellen für die Beschleunigung des Ausbaus "erneuerbarer" Energien (Begleitung Bundesgesetzgebung, Monitoring, Berichtspflichten, Implementierung Landesregelungen) und um eine Stelle für die Begleitung der "Energiewende" (Naturschutzverfahren, Kompensationen, Planungsbeschleunigung). Im Gegenzug zur Streichung dieser Stellen sind vier Stellen im Kapitel 09 31 "Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" zur Begleitung und Ausweisung von Schutzgebieten, insbesondere Landschaftsschutzgebieten, zu schaffen.

Zu Nummer 6:

Mit der Streichung der von der Thüringer Aufbaubank verwalteten Förderprogramme zur Klimarettung entfallen diese Kosten.

Zu Nummer 7:

Die Minderung erfolgt in UT 0300: Der Ansatz der Istanbul-Konvention, Opfer von häuslicher Gewalt in Schutzeinrichtungen unterzubringen, bleibt hinter den Erfordernissen zurück und legt einen unangemessenen Fokus auf die Problemlagen. Während ursprünglich der Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt im Vordergrund stand, besteht heute die Tendenz, immer neue Sonderinteressen zu berücksichtigen (Suchtkranke, psychisch Kranke, von Gewalt betroffene Männer, Transmenschen, Frauen mit älteren Söhnen, Migranten und Kriegsflüchtlinge et cetera). Für eine wachsende Vielzahl von Gruppen Einrichtungen vorzuhalten, wäre ein unrealistisches und uferloses Unterfangen. Die Schutzeinrichtungen können den Schutzsuchenden zudem nur in einem engen räumlichen Rahmen und nur vorübergehend Schutz bieten. Das Problem zunehmender Gewalt in der Gesellschaft wird lediglich kostspielig verwaltet und bestenfalls symptomatisch, aber nicht grundsätzlich angegangen. Auch das Problem der Förderung von Doppelstrukturen infolge verschiedener Zuständigkeiten bleibt bestehen. Entsprechende Kürzungen im Titel sollen den genannten Fehlentwicklungen vorbeugen.

Für die Fraktion:

Cotta